



KUS. BJ. Bundesrain 20. 3003 Bern. Schweiz

A-Post

An die Vollzugsbehörden im Bereich
der Internationalen Rechtshilfe

Unser Zeichen : VLM

Bern, 31. Oktober 2012

Rundschreiben Nr. 2: Cyber Crime Convention

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist zuständig zur Führung der Aufsicht über die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG, SR 351.1). In dieser Eigenschaft informiert das BJ mit vorliegendem Kreisschreiben die Vollzugsbehörden der Kantone und des Bundes im Bereich der Internationalen Strafrechtshilfe über das Vorgehen zur Umsetzung der neuen Rechtshilfebestimmungen im Bereich Cyber Crime.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 ist die Europaratskonvention über die Cyberkriminalität (Übereinkommen vom 23. November 2001 über die Cyberkriminalität; SR 0.311.43) in Kraft getreten. Für die Umsetzung der Artikel 30 und 33 der Konvention wurde das IRSG angepasst, wonach die schweizerischen Vollzugsbehörden neu ermächtigt sind, elektronische Verkehrsdaten¹ (aber keine Inhaltsdaten) vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens in zwei Fällen an die ersuchende Behörde weiterzugeben (Art. 18b IRSG):

- Die vorläufigen Massnahmen zeigen, dass sich der Ursprung der Kommunikation, die Gegenstand des Ersuchens ist, in einem anderen Staat befindet (Absatz 1 Buchstabe a), oder
- diese Daten werden von der Vollzugsbehörde aufgrund der Anordnung einer bewilligten Echtzeitüberwachung erhoben (Absatz 1 Buchstabe b).

¹ Vgl. Art. 273 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) bzw. Art. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Ziff. 7 des Anhangs; SR 780.11).

Eine solche Vorab-Übermittlung weicht grundsätzlich vom Rechtshilfesystem ab, weshalb zu Gunsten der betroffenen Person dreierlei Schutzmassnahmen vorgesehen sind:

- Die Überwachungsmassnahme bedarf der Genehmigung des zuständigen Zwangsmassnahmengerichts nach Artikel 272 StPO (vgl. Art. 18b Abs. 1 Bst. b IRSG);
- die übermittelten Daten dürfen vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens nicht als Beweismittel verwendet werden, so dass die Möglichkeit besteht, die übermittelten Informationen aus den ausländischen Akten entfernen zu lassen, wenn eine Beschwerde gutgeheissen wurde (vgl. Art. 18b Abs. 2 IRSG); und
- diese Übermittlung unterliegt der unverzüglichen Kontrolle des BJ (vgl. Art. 18b Abs. 3 IRSG).

2. Konkretes Vorgehen der Vollzugsbehörden

Die zuständige Vollzugsbehörde, an die ein Ersuchen um Echtzeitüberwachung von Verkehrsdaten im Sinne von Art. 18b Abs. 2 IRSG gerichtet wird, geht zur Umsetzung dieser Bestimmung wie folgt vor:

1. Sie holt die erforderlichen Genehmigungen beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht nach Artikel 272 StPO ein.
2. Sie erlässt eine Eintretensverfügung nach Art. 80a IRSG.
3. In dieser Verfügung oder einer separaten Zwischenverfügung ordnet die Vollzugsbehörde auch die vorzeitige, an Bedingungen geknüpfte Übermittlung der aufgrund der Überwachungsanordnung erhobenen Daten an.
4. Sie übermittelt die Verfügung(en) dem BJ unverzüglich. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts ist den Verfügungen beizulegen.

Bei Bedarf berät das BJ die Vollzugsbehörden im Bereich der Internationalen Strafrechtshilfe gerne. Es kann als Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen Verfügungen im Sinne von Art. 18b IRSG einlegen, falls es die gesetzlichen Voraussetzungen als nicht erfüllt erachtet (vgl. Art. 80e, 80h und 80i IRSG).

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Susanne Kuster
Vizedirektorin